

Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG,
im Deutschen Städtetag (EKV eG), Gereonstraße 18-32, 50670 Köln

Stadtverwaltung Eisenach
Büro der Oberbürgermeisterin
z.Hd. Herrn Sascha Bilay
Markt 1

99817 Eisenach

Steuer-Nr.: 215/5813/2847
Ust-IdNr.: DE281724093
Datum: 19. September 2016
Telefon: +49 (0)2 21/34 03 99-35
Telefax: +49 (0)2 21/34 03 99-50
E-Mail: Resler@ekveg.de
Mein Zeichen:

Mitgliedschaft der Stadt Eisenach in der EKV eG Stellungnahme zum Redebeitrag von Herrn Dr. Kliebisch in der Stadtratssitzung Eisenach

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Wolf,

über Ihr Büro stellten Sie uns ein Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung der Stadt Eisenach zur Verfügung, in der Stadtratsvorsitzende, Herr Dr. Kliebisch, zahlreiche Punkte vorgebracht hat, die wesentlich dazu beitragen, dem Beitrittsbeschluss der Stadt Eisenach zur Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen (EKV eG) mehrheitlich nicht zuzustimmen.

Insgesamt bedauern wir, dass Herr Dr. Kliebisch seinem Vortrag eine solche Schärfe verliehen hat. Insbesondere auch deshalb, da die wesentlichen kritischen Äußerungen nicht zutreffen und in einem persönlichen Austausch mit Herrn Dr. Kliebisch, zum Beispiel bei der Vorstellung der EKV eG in der Sitzung vom Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Eisenach, bei der Herr Dr. Kliebisch leider nicht teilnehmen konnte, vermeidbar gewesen wären.

Zu den in Richtung unserer Gemeinschaft geäußerten Behauptungen bzw. Vorwürfen, dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Nach unserer Einschätzung lässt sich der Redebeitrag inhaltlich in drei wesentliche Punkte zusammenfassen:

1. Die Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag sei insolvent.
2. Es gäbe keine Probemitgliedschaften bei Genossenschaften.
3. Es gäbe eine Nachschusspflicht für die Mitglieder.

Zu Ziffer 1 ist anzumerken, dass die EKV eG sich als Genossenschaft allein aus Rückvergütungen bzw. Bonuszahlungen der Industrie finanziert. Solche Zahlungen erfolgen jeweils nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres. Die ersten sechs Monate eines Jahres sind geprägt von Ermittlung der im vorgegangenen Jahr getätigten Umsätze durch die Industriepartner, die Prüfung dieser Umsätze durch die Mitgliedskommunen, die Klärung von festgestellten Differenzen durch die Genossenschaft und letztendliche Auszahlung der Rückvergütung bzw. Bonus auf ein bei der Genossenschaft geführtes Treuhandkonto. Erst nach dem Stichtag 30. Juni jeden Jahres beginnt der Wirtschaftsprüfer der Genossenschaft mit Erstellung eines Jahresabschlusses. Dass die Bilanz aus 2015 Mitte 2016 nicht beziffert werden konnte, liegt genau an dieser Abrechnungssystematik, ebenso wie die Tatsache, dass sich die Genossenschaft vorfinanzieren muss. In der Anfangsperiode führte dies zu einer geringen Liquiditätsdecke und zu den entsprechenden Hinweisen des RWGV.

Der durch Herrn Dr. Klebisch angesprochene Problemkreis wurde den Mitgliedern auf Anfrage durch den Wirtschaftsprüfer der Genossenschaft erläutert. Eine drohende Insolvenz oder die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Insolvenzverschleppung liegen ausdrücklich nicht vor.

Zwischenzeitlich verfügt die Genossenschaft über einen ausgeglichenen Jahresabschluss und wird erstmalig die im Jahr 2015 erzielten Überschüsse an die Genossenschaftsmitglieder ausschütten.

Zu Ziffer 2 merken wir an, dass der Terminus „Probemitgliedschaft“ natürlich kein Begriff ist, der im Genossenschaftsgesetz verankert ist.

Wir hatten vor Ort bereits darauf hingewiesen, dass es sich um eine griffige Formulierung handelt, die nichts anderes bedeutet, als dass die Probemitglieder ohne Zeichnung eines Genossenschaftsanteils die Vorteile der EKV eG temporär nutzen können, um sich so eine bessere Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Eine genossenschaftsrechtliche Verpflichtung trifft eine betreffende Kommune damit nicht.

Zu Ziffer 3 stellen wir fest, dass Herr Dr. Klebisch § 38 der Satzung übersehen hat. Hätte er die Regelung des § 38 der Satzung zu Rate gezogen, so hätte er festgestellt, dass eine Nachschusspflicht der Mitglieder ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Übrigen haften Genossen im

Seite 3 zum Schreiben vom 19. September 2016

Falle der Insolvenz nur mit ihrem Genossenschaftsanteil, da die Genossenschaft sich an das Recht der Kapitalgesellschaften anlehnt.

Wir bedauern ausdrücklich, dass die Beschlussvorlage in der Ratssitzung der Stadt Eisenach zu so erheblichen Unmutsbekundungen geführt hat.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vorerst bei dem bisher von unserer Seite betriebenen Aufwand einen weiteren Termin vor Ort nicht anbieten können.

Gerne stehen wir aber Herrn Dr. Klebisch für ein Telefonat (auch gerne eine Telefonkonferenz) zur Verfügung, um hier vielleicht noch restliche Bedenken auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen



Vitali Resler
-Geschäftsführung-